

***Fall Nr. COMP/M.5047 -
REWE/ ADEG***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6
Absatz 2
Datum: 29/04/2011

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32011M5047***



Brüssel, 29/04/2011
C(2011) 6957

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH
ARTIKEL 6 ABSATZ 1 BUCHSTABE
b IN VERBINDUNG MIT
ARTIKEL 6 ABSATZ 2

An den Anmelder:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betr.: Sache COMP/M.5047 – REWE/ ADEG
Abänderung des Kommissionsbeschlusses C(2008) 3239
vom 23 Juni 2008 in der Sache COMP/M.5047 – REWE/ ADEG

I. FAKTEN

1. Am 23. April 2008 erhielt die Europäische Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen¹ ("Fusionskontrollverordnung"). Danach beabsichtigte das Unternehmen Billa AG ("Billa"), das der REWE-Gruppe ("REWE") angehört, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über das Unternehmen Adeq Österreich Handelsaktiengesellschaft ("ADEG") durch Aktienkauf zu erwerben.
2. Am 23. Juni 2008 hat die Kommission das Zusammenschlussvorhaben vorbehaltlich der Erfüllung der von REWE unterbreiteten Verpflichtungszusagen, die als Auflagen und Bedingungen dem Beschluss beigefügt waren, für vereinbar mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen erklärt.
3. Die Verpflichtungszusagen räumten die Wettbewerbsbedenken aus, die eine Untersuchung der Wettbewerbssituation in 121 österreichischen Bezirken und des gemeinsamen Umsatzanteils der Parteien in so genannten kritischen Bezirken ergeben

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

hatte.² Als kritische Bezirke identifizierte die Kommission diejenigen Bezirke, in denen (i) der kombinierte Umsatzanteil 45% überschritt und es zu einem Umsatzzuwachs infolge des Zusammenschlusses kam oder (ii) der kombinierte Umsatzanteil zwischen 35% und 45% lag und es zu einem Umsatzzuwachs von mindestens 5% kam.

4. Auf der Grundlage dieser Kriterien ermittelte die Kommission 24 kritische Bezirke einschließlich Wien-Favoriten. Angesichts des hohen gemeinsamen Umsatzanteils der Parteien bzw. des starken Umsatzzuwachses infolge des Zusammenschlusses in diesen kritischen Bezirken mit einem erheblichen Bevölkerungsanteil kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf die nationale Preisgestaltung wahrscheinlich waren. Das Zusammenschlussvorhaben in der ursprünglich angemeldeten Form gab daher Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt.
5. Aus diesen Gründen verpflichtete sich REWE, sämtliche ADEG Regiebetriebe (d.h. die im Eigentum der ADEG stehenden Betriebe) in den kritischen Bezirken an einen oder mehrere unabhängige Käufer zu veräußern. Darüber hinaus verpflichtete sich REWE, dafür Sorge zu tragen, dass die selbständigen ADEG-Kaufleute mit Sitz in den betroffenen Bezirken die uneingeschränkte Möglichkeit zum Wechsel zu einem anderen Lebensmittel-Großhändler haben. Sofern der Wechsel von selbständigen Kaufleuten nicht ausreichen würde, die Wettbewerbsbedenken in einem betroffenen Bezirk zu beseitigen, verpflichtete sich REWE, stattdessen im erforderlichen Ausmaß eigene Filialen (Billa, Merkur oder Penny) zu veräußern (sogenannte Kronjuwelen-Regelung). Auf der Basis dieser Verpflichtungszusagen hat REWE bis Ende Juli 2009 21 ADEG Regiebetriebe (einschließlich 3 Magnet-Märkte) und 16 REWE Supermärkte in den kritischen Bezirken veräußert; 70 Kaufleute wechselten zu anderen Großhandelsorganisationen.
6. Als Antwort auf ein Auskunftersuchen der Kommission teilte REWE mit Schreiben vom 14. September 2009 sowie weiteren Schreiben im Oktober und November 2009 mit, dass zwei frühere ADEG Regiebetriebe - einer davon in der Quellenstraße 189-195 im kritischen Bezirk Wien-Favoriten und ein anderer in Seekirchen im nicht kritischen Bezirk Salzburg-Land – am 8. Januar 2008 von ADEG an REWE verkauft und am 15. bzw. 17. Januar 2008 übertragen worden waren. Der Verkauf und die Übergabe der beiden Supermärkte fanden nach Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags durch REWE und ADEG am 7. bzw. 8. Dezember 2007 statt. Beide Supermärkte waren zum Zeitpunkt der Übergabe und der Anmeldung des Zusammenschlusses REWE/ADEG am 23. April 2008 geschlossen. Sie wurden allerdings von REWE im November 2008 wieder eröffnet. In der Anmeldung vom 23. April 2008 wurden weder der Supermarkt in der Quellenstraße 189-195 in Wien-Favoriten noch der Supermarkt in Seekirchen erwähnt.
7. Nach Gesprächen mit der Kommission entschied sich REWE, die beiden Supermärkte zu verkaufen. Der Supermarkt in Seekirchen wurde an den Wettbewerber Unimarkt verkauft, am 31. Januar 2011 übertragen und am 3. März 2011 von Unimarkt unter dem neuen Namen wieder eröffnet. REWE hatte Schwierigkeiten, einen Käufer für den Supermarkt in der Quellenstraße 189-195 im kritischen Bezirk Wien-Favoriten zu

² Der Begriff "kritischer Bezirk" ist nicht gleichbedeutend mit dem des räumlich relevanten Markts, der im Beschluss vom 23. Juni 2008 im Hinblick auf den Lebensmittel- und Nichtlebensmittel-Einzelhandel ("LEH") in Österreich als national definiert wurde.

finden, da in nur 150 m Entfernung ein neuer Supermarkt durch einen Wettbewerber eröffnet worden war. Als Ersatz bot REWE daraufhin den Verkauf eines anderen Supermarkts in Wien-Favoriten in unmittelbarer Nähe zur Quellenstraße 189-195 an, nämlich den Supermarkt in der Davidgasse 85-89, der im Jahr 2007 einen höheren Umsatz erzielt hatte als der Supermarkt in der Quellenstrasse.³ Schließlich wurde der Supermarkt in der Davidgasse 85-89 im August 2010 an die Magnet Betriebs GmbH, die dem unabhängigen Kaufmann Löcker gehört, verkauft und am 30. September 2010 übertragen.

8. Die Kommission beurteilt die Auswirkungen des vorübergehenden Erwerbs der beiden früheren ADEG Supermärkte durch REWE wie im Folgenden dargelegt.

II. DIE TRANSAKTION UND DER ZUSAMMENSCHLUSS

9. Zusätzlich zu dem angemeldeten Vorhaben, das am 23. Juni 2008 von der Kommission für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, hat REWE durch Vereinbarung vom 8. Januar 2008 zwei frühere ADEG Supermärkte erworben. Diese beiden Supermärkte befinden sich in den Bezirken Wien-Favoriten und Salzburg-Land. Die Übertragung des Supermarktes in Wien-Favoriten fand am 15. Januar 2008 statt. Der Supermarkt in Seekirchen wurde am 17. Januar 2008 auf REWE übertragen.
10. Die Transaktionen, durch die REWE die beiden Supermärkte erwarb, sind als Teil des Zusammenschlusses anzusehen, mit dem REWE Kontrolle über ADEG erwarb.

III. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

11. Zum Zeitpunkt des Beschlusses vom 23. Juni 2008 waren die beiden Supermärkte bereits von ADEG auf REWE übertragen. Daher sind die Umsätze dieser Supermärkte REWE zuzurechnen⁴.
12. Angesichts der relativ geringen Umsätze⁵ des Supermarktes in Seekirchen im Jahr vor der Übertragung (2007) konnte die vorübergehende Kontrolle REWEs den Bezirk Salzburg-Land nicht zu einem kritischen Bezirk machen⁶.
13. Der Supermarkt in der Quellenstraße liegt in Wien-Favoriten und somit einem Bezirk, der in dem Beschluss vom 23. Juni 2008 als kritisch bewertet worden war. Dieser Supermarkt machte allerdings nur einen sehr geringen Anteil (<0,5%) der Gesamtumsätze in Wien-Favoriten im Jahr 2007 aus. Dennoch wirkt sich die Kontrolle REWEs über diesen weiteren Supermarkt auf die wettbewerbliche Bewertung aus, da sich der Umsatzanteil REWEs leicht erhöhte.

³ Der Supermarkt in der Quellenstraße 189-195 erzielte 2007 einen Umsatz von [...] Euro und der Supermarkt in der Davidgasse 85-89 einen Umsatz von [...] Euro.

⁴ In der Zusammenschlussanmeldung waren die Umsätze weder auf der Seite ADEGs noch auf der Seite REWEs berücksichtigt.

⁵ Ca. [...] Euro nach Angaben von REWE.

⁶ Daneben ist darauf hinzuweisen, dass REWE den Supermarkt in Seekirchen an den Wettbewerber Unimarkt veräußert hat.

14. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Supermarkt in der Quellenstraße 189-195 zum Zeitpunkt des Beschlusses vom 23. Juni 2008 nicht mehr um einen ADEG Regiebetrieb handelte, ist eine Veräußerung des Supermarktes nicht von den Zusagen erfasst.
15. Wie zuvor dargelegt hat REWE inzwischen einen Supermarkt in der Davidgasse 85-89 Wien-Favoriten anstelle des Supermarktes in der Quellenstraße 189-195 veräußert, da für den Supermarkt in der Quellenstraße 189-195 aufgrund der Neueröffnung eines Wettbewerbers in unmittelbarer Nähe keine Kaufinteressenten zu finden waren. Dieses Vorgehen, einen Supermarkt durch einen gleichwertigen in demselben Bezirk zu ersetzen, wäre im Einklang mit der Kronjuwelen-Lösung der Zusagen gewesen.
16. Der Supermarkt wurde im August 2010 verkauft und im September 2010 auf die Magnet Betriebs GmbH übertragen. Der Eigentümer und Geschäftsführer der Magnet Betriebs GmbH ist der Kaufmann Herr Löcker, der unabhängig von REWE ist. Herr Löcker hat sein Geschäftsmodell und seine Pläne, den Supermarkt in der Davidgasse 85-89 dauerhaft zu betreiben, der Kommission im einzelnen dargelegt.
17. In Übereinstimmung mit Randziffer 5 der Zusagen des Beschlusses vom 23. Juni 2008 hat REWE erklärt, für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Veräußerung des Supermarkts in der Davidgasse 85-89 keinen direkten oder indirekten Einfluss auf die Gesamtheit oder Teile dieses Supermarkts zu erwerben, es sei denn, die Kommission stellt fest, dass sich die Marktstruktur im Bezirk Wien-Favoriten derart geändert hat, dass eine Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt auch dann möglich ist, wenn REWE Einfluss auf den betreffenden Betrieb hat.
18. Auf dieser Grundlage, insbesondere der Veräußerung des Supermarkts in der Davidgasse 85-89 in Wien-Favoriten und der in Ziffer 17 beschriebenen und in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Zusage, ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass trotz der vorübergehenden Kontrolle REWEs über die beiden Supermärkte die ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt ausgeräumt sind.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

19. Aus den dargelegten Gründen ergänzt die Kommission den Beschluss vom 23. Juni 2008 dahingehend, dass der Erwerb der ADEG Regiebetriebe in Wien-Favoriten und Salzburg-Land erfasst ist. Die Kommission bestätigt den Beschluss vom 23. Juni 2008, den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen zu erklären. Der vorliegende Beschluss erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung. Der vorliegende Beschluss ist durch die Einhaltung der in der Anlage beigefügten Zusage bedingt.

*Für die Kommission
(unterzeichnet)
Joaquín ALMUNIA
Vizepräsident*

schönherr

PER E-MAIL

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
ZH Herrn Peter EBERL
Frau Yvonne SIMON
Frau Elke HEINE
Frau Magdalena WOJCIK

B-1049 Brüssel

comp-merger-registry@ec.europa.eu

Peter.EBERL@ec.europa.eu

Yvonne.SIMON@ec.europa.eu

Elke.HEINE@ec.europa.eu

Magdalena.WOJCIK@ec.europa.eu

27.04.2011

Wo/Ve REWEA/15009

COMP/M.5047 – REWE / ADEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf der Grundlage einer Vereinbarung vom 06.08.2010 hat die BILLA Aktiengesellschaft den zuvor von ihr betriebenen Supermarkt in 1100 Wien, Davidgasse 85-89, an die MAGNET Betriebs GmbH, 1200 Wien, Nordwestbahnstraße 4 übertragen. Die Übergabe der Filiale erfolgte am 30.09.2010. Mit der Übertragung der Filiale in der Davidgasse an MAGNET (einem von BILLA/REWE unabhängigen Erwerber) hat BILLA das Ziel verfolgt, allfällige wettbewerbliche Bedenken auszuräumen, die sich aus dem Erwerb der Filiale in 1100 Wien, Quellenstraße 189-195 ergeben könnten.

Um die strukturelle Wirkung der oben geschilderten Maßnahme (Abtretung des Supermarktes in 1100 Wien, Davidgasse 85-89 an MAGNET) zu wahren, verpflichtet sich BILLA hiermit, für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Übergabestichtag (somit bis 30.09.2020) darauf zu verzichten, direkt oder indirekt Einfluss auf die Gesamtheit oder Teile des betreffenden Supermarktes zu erwerben. Diese Verpflichtungszusage entfällt, wenn die Kommission feststellt, dass sich die Marktstruktur im Bezirk Wien Favoriten dermaßen geändert hat, dass eine Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt auch dann möglich ist, wenn BILLA Einfluss auf die Filiale hat.

Mit freundlichen Grüßen

Hanno Wollmann



Mag. Dr. Hanno Wollmann LL.M.
Rechtsanwalt/Attorney at Law
Partner
T: +43 1 534 37-152
F: +43 1 534 37-6152
E: h.wollmann@schonherr.at

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
A-1014 Wien, Tuchlauben 17
FN 266331 p (HG Wien)
UID ATU 61980967
DVR 0157139

AUSTRIA
Tuchlauben 17
A-1014 Wien
T: +43 1 534 37
office@schonherr.at

BELGIUM
Avenue de Cortenberg 52
B-1000 Bruxelles
T: +32 2 743 40 40
office@schonherr.be

BULGARIA
Atalyn 56
BG-1000 Sofia
T: +359 2 533 10 70
office@schonherr.bg

CROATIA
Ul. kneza Branimira 29 (Branimir center)
HR-10000 Zagreb
T: +385 1 4813 244
office@schonherr.hr

CZECH REPUBLIC
nám. Republiky 1079/1a
CZ-110 00 Praha 1
T: +420 223 895 500
office@schonherr.cz

HUNGARY
Buday László utca 12.
H-1024 Budapest
T: +36 1 345 87 78
office@schonherr.hu

POLAND
ul. Żłota 59
PL-00-120 Warszawa
T: +48 22 222 42 00
office@schonherr.pl

ROMANIA
RO-010413 București
Bulevardul Dacia nr. 30 , etajul 7.
scor
T: +40 21 31997 00
office@schonherr.ro

SERBIA
Francuska 27
SRB-11000 Beograd
T: +381 11 32 02 800
office@schonherr.rs

SLOVAKIA
Nám. 1. mája 18 (Park One)
SK-811 08 Bratislava
T: +421 2 571 007 01
office@schonherr.sk

SLOVENIA
Tomšičeva 3
SI-1000 Ljubljana
T: +386 1 206 09 80
office@schonherr.si

UKRAINE
Shefa Ruslavell 44
UA-01033 Kyiv
T: +380 44 220 10 46
office@schonherr.co.ua

All our activities in these jurisdictions, including cooperation with independent attorneys, are in compliance with relevant law and other rules and regulations, in particular rules of professional conduct.